

Medienmitteilung des Zürcher Bauernverbandes

## **Das Bundesgericht verlangt Anpassungen in der PPF-Praxis der Baudirektion**

**Das Bundesgericht hat im Rahmen einer nicht bewilligten Bodenaufwertung entschieden, dass erst dann ein GIS-Eintrag grundeigentümerverbindlich ist, wenn eine Interessenabwägung vorliegt. Dieser Entscheid hat weitreichende Konsequenzen auch für die prioritären Potentialflächen für Feuchtgebiete (PPF). Hier sieht der Zürcher Bauernverband die Baudirektion des Kantons Zürich in der Pflicht, Entschädigungsforderungen aufgrund von Unterhaltsarbeiten Folge zu leisten, bis eine Verbindlichkeit vorliegt.**

Zwischen 2015 und 2018 hat die Baudirektion des Kantons Zürich geeignete Flächen für Bodenaufwertungen im GIS eingetragen. So auch eine Fläche in der Grösse von 7.3 ha in Gossau. Eine auf Bodenverbesserungen spezialisierte Firma aus Wädenswil hat darauf ein entsprechendes Baugesuch beim Kanton eingereicht. Dieses wurde nicht bewilligt mit der Begründung, dass die Interessen der Fachstelle Naturschutz jener der produzierenden Landwirtschaft überwiegen. Das Unternehmen aus Wädenswil hat dieses Urteil weitergezogen. Am Mittwoch dieser Woche wurde nun publik, dass das Bundesgericht in letzter Instanz dem Kanton Recht gegeben hat und festhält, dass GIS-Einträge lediglich als Planungsvarianten dienen und keine Verbindlichkeit für den Grundeigentümer aufweisen.

### **Urteil des Bundesgerichts nimmt Bezug auf PPF**

Das Bundesgericht geht in seinem Urteil aber noch einen Schritt weiter und hält fest, dass weder die Aufnahme des Perimeters in der Karte über prioritäre Potentialflächen für Feuchtgebiete noch die Bestrebungen des Kantons Zürich im Zusammenhang mit seinem Naturschutz-Gesamtkonzept eine erkennbare unmittelbare Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge haben. Die Flächen können unbestrittenermassen weiterhin landwirtschaftlich bearbeitet werden. Von einem generellen Verbot von Bodenverbesserungen bzw. Terrainveränderungen kann keine Rede sein. Dasselbe gilt für den Unterhalt der bestehenden Drainagesysteme. Damit steht fest, dass auch für die im GIS festgehaltenen PPF zuerst in einer Interessenabwägung begründet werden muss, warum die Argumente zu Gunsten des Naturschutzes jenen der produzierenden Landwirtschaft überwiegen, bevor eine Grundeigentümerverbindlichkeit besteht.

### **Zürcher Bauernverband besteht auf Entschädigungszahlungen**

Die heutige Praxis der Baudirektion, dass der Eintrag PPF im GIS automatisch Bodenaufwertungen verunmöglicht und die Streichung der finanziellen Beiträge zur Sanierung der Drainagen mit sich zieht, wird als rechtswidrig dargestellt. Erst eine Interessenabwägung im Einzelfall würde solche Servitute zulassen. Der Zürcher Bauernverband fordert deshalb die Baudirektion auf, diesen Bundesgerichtsentscheid zu respektieren und die bestehende Praxis rechtsgültig anzupassen oder entsprechende Entschädigungen an Bewirtschafter und Landeigentümer zu bezahlen.

### **Für weitere Informationen**

*Dr. Ferdi Hodel, Geschäftsführer Zürcher Bauernverband*  
Telefon 079 454 63 89

